

Anlage I.zur Mittheilung des Senats
vom 7. Decbr. 1849.**Bericht der Finanz-Deputation
in Betreff einiger dem Schuldentilgungsfonds zugewiesenen
Einnahmen.**

Die Finanz-Deputation hält sich verpflichtet hinsichtlich einiger bisher dem Schuldentilgungsfonds aus der Generalcasse zugewiesenen Einnahmen das Folgende vorzutragen:

1) Als im Jahre 1816 zufolge Rath und Bürgerschlusses vom 8. März solches Jahres eine regelmäßige Anordnung für die allmälige Tilgung der Staatsschulden eingeführt wurde, ward zu der Dotation des neu zu errichtenden Tilgungsfonds eine Summe von 500,000 fl bestimmt, die hauptsächlich aus zu verkaufenden Staatsgütern aufgebracht werden sollten. Es wurden daher sofort einige für entbehrlich geachtete Immobilien des Staats zum Verkauf gebracht und damit späterhin langsamer fortgefahren. So war die obengedachte zur ersten Dotation des Tilgungsfonds ausgesetzte Summe erst allmählig bis zum Jahre 1829 vollständig zusammengebracht.

Allein auf den Bericht der Finanz- und Schuldentilgungs-Deputation vom 10. Januar 1829 beschlossen Rath und Bürgerschaft, auch ferner noch die Erlöse von veräußerten Staatsgütern und zwar einseitigen bis zu einem weiteren Betrage von 100,000 fl dem Tilgungsfonds zuzuweisen.

Man ging dabei von dem unverkennbar richtigen Gesichtspunkte aus, daß wenn von dem Capitalvermögen etwas zu Gelde gemacht worden, dieses nicht zu den laufenden Ausgaben des täglichen Haushalts verbraucht werden dürfe, sondern zur Befriedigung der Staatsgläubiger verwendet werden müsse, denen solche Güter bisher als Sicherheit für ihren dem Staate gewährten Credit gedient hatten, wobei zugleich in Betracht kam, daß nach den angenommenen Grundgesetzen der Schuldentilgungsanstalt von den für solche Gelder angekauften Staats-Obligationen die Hälfte der Zinsen der Generalcasse zufallen und dadurch auch dem Staatshaushalte ein Ersatz für die durch die Veräußerung wegfallenden Aufkünfte aus solchen Staatsgütern gesichert bleibt.

Man rechnete übrigens zu solchen dem Tilgungsfonds ferner zugewiesenen Capitaleinnahmen den Ertrag des Abschusses (der indeß seit längeren Jahren nichts mehr aufgebracht hat, weil er rücksichtlich aller Staaten, die ein gleiches gewähren, abgeschafft ist), sodann den Ertrag der Continengelder, die für die dem Staate zugehörenden Actien erhoben werden, und alles, was von der wirklichen Veräußerung von Staatsgütern, so wie von den Freikäufen von Meiergütern, Zehnten und Stättgeldern, und von dem verkauften Lagerbestande des Weinkellers an Capital einging.

Als auf diese Weise bis zum Jahre 1839 auch diese weiter zugewiesenen 100,000 fl nachgrade eingegangen waren, wurde abermals auf den Bericht gedachter Deputation die nemliche Capitaleinnahme von veräußerten Staatsgütern aus gleichem Grunde bis zum Belauf von 100,000 fl dem Tilgungsfonds zugewiesen.

Auch diese sind bis auf eine kleine Summe von etwa 78 fl eingegangen und zur Schuldentilgung verwendet.

Der Grund, warum die von dem realisirten Capitalvermögen eingehenden Gelder nicht im Haushalt verbraucht, sondern zur Befriedigung der Staatsgläubiger angewandt werden müssen, besteht fortwährend in gleicher Kraft. Eine kräftige Schuldentilgung erhält den Credit des Staats, und ist gegenwärtig um so notwendiger, als die Schulden unseres Staats in den letzten Jahren wieder bedeutend haben vermehrt werden müssen.

Deßhalb trägt die Finanz-Deputation darauf an:

daß auch fernerhin alle Capitaleinnahmen von veräußerten Staatsglitern in gleicher Weise wie bisher, also auch wie bisher wieder bis zu 100,000 $\mathfrak{F}$, dem Tilgungsfonds zugewiesen bleiben mögen.

2) Als im Jahre 1835 die Zinsen aller Staatsobligationen mit Zustimmung sämtlicher Staatsgläubiger (mit Ausnahme einer sehr kleinen Zahl, die ihr Capital zurückzunehmen vorzog) von 4 pCt. auf $3\frac{1}{2}$ pCt. herabgesetzt wurden, machten die Finanz-Deputation und Schulden-Tilgungs-Deputation in ihrem Berichte vom 20. Febr. 1835 darauf aufmerksam, wie dem Staatsschuldenwesen wenig damit geholfen sei, wenn die durch diese Reduction erreichte Ersparniß nunmehr nur allein dem laufenden Haushalte zu Gute komme und so unvermerkt mit verzehrt werde, daß es sich vielmehr empfehle, das ersparte halbe Procent zu einem beschleunigten Schuldenabtrag anzuwenden, und daher dem Tilgungsfonds zuzuweisen, welcher schon damals einer Vermehrung seiner Zuflüsse bedürftig erkannt war, weil seine Wirksamkeit viel langsamer von Statten ging, als man anfangs gehofft hatte. Diese Zuweisung wurde demgemäß beschlossen, jedoch einstweilen nur auf fünf Jahre, allein auf einen Bericht der Finanz-Deputation vom 25. Januar 1839 wurde sie dahin auf weitere zehn Jahre verlängert, daß zunächst die Zinsen einer neuen Anleihe, die zum Neubau der großen Weserbrücke nothwendig geworden war, davon bestritten und das Ueberschießende dem Tilgungsfonds ausgezahlt werden solle.

Diese zehn Jahre laufen mit dem gegenwärtigen Jahre ab. Die Finanz-Deputation, der gesetzlich die Beachtung des Staatsschuldenwesens aufgetragen ist, kann aber im Interesse desselben nur wünschen und dringend empfehlen, daß es auch bei dieser Einrichtung, wie sie zuletzt beschlossen worden, sein Verbleiben behalte, damit dieser Zufluß, welcher im Jahre 1849 sich auf ca. 6200 $\mathfrak{F}$ belaufen hat, dem Tilgungsfonds nicht verloren gehe, den er nach der schon erwähnten neuen Vermehrung der Staatsschulden zu einer kräftigen Fortsetzung seiner Operationen nicht entbehren kann.

Die Finanz-Deputation erlaubt sich daher auch in diesem Punkte den Antrag: daß das durch die Reduction der Zinsen ersparte halbe Procent fernerhin, in der Weise, wie es nach dem Beschlusse von 1839 seitdem geschehen ist, auf eine Reihe von mindestens zehn Jahre dem Tilgungsfonds zugewiesen bleiben möge.

Sie verstatet sich hinzuzufügen, daß die bevorstehende Aufstellung des Budgets für 1850 sie zu dem Wunsche veranlaßt, daß über ihre Anträge ein baldiger Beschluß von Senat und Bürgerschaft gefaßt werde, um darüber vorher Instruction zu erhalten wie es mit diesen Posten im Budget gehalten werden soll.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 7. December 1849.

Deputations-Bericht,

betreffend die Feststellung der Grundsätze der Gemeindeverfassungen.

Die Deputation, welche in Gemäßheit der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 25. April, 2. Mai und 14. Mai d. J. beauftragt ist, die Grund-